

Das Recht der Reichsunmittelbarkeit und die ohnumschränkte Ausübung der Landeshoheit in dessen Besitzungen im Elsaß gehörte also dem Chur- und Fürstlich Pfälzischen Gesamthaus ohnstreitig. Wann demnach die Lage der Sachen die Pfalzgrafen nach dem Vorgang anderer Reichsstände bewogen, der Krone Frankreich die königliche Oberherrschaft in sothanen Landen zuzugestehen, und verschiedene Einschränkungen der Landeshoheit nachzugeben, so geschah dieses nicht anderst, als durch eine freywillige Entsagung auf die Verbindlichkeit, welche der König in obbenannten beyden Friedensschlüssen übernommen gehabt. Allein dadurch, daß die Pfalzgrafen mit der Krone Frankreich über gewisse Schranken der Landeshoheit sich vereinigt, haben dieselbe keineswegs die Befugniß, solche noch enger nach bloßer Willkühr einseitig einzuschränken, viel weniger sothane Landeshoheit ganz und gar zu vernichtigen zugestanden.

Des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalz-zwenbrücken Hochfürstliche Durchlaucht, Höchst welche von der ersten Zusammenberufung der Stände in Frankreich an, von Sr. Allerchristlichsten Majestät die beruhigendeste Versicherung erhalten hatten, daß Höchst Dero Rechte und Gerechtsame unverlezt bleiben sollten, waren daher äusserst befremdet, als die bekannte Schlüsse der Nationalversammlung auch in denen Pfalz-zwenbrückischen Besitzungen im Elsaß vollzogen zu werden begiunten.

Höchst